

## VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IM BEREICH DER PFERSEER WERTACHAUEN

vom 06.11.1981 (ABl. vom 04.12.1981, S. 192)

Änderungsverordnung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
16.08.2001	07.09.2001, S. 215	§ 6 Abs. 1 bis 3	01.01.2002

Aufgrund der Art. 12 Abs. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 27.10.1981 Nr. 820-8633-4 genehmigte Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

Der Bestand an Bäumen, Sträuchern und Hecken im Bereich der Pferseer Wertachauen wird in dem in § 2 bezeichneten Gebiet nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

### § 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Augsburg, Pfersee und Göggingen, Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet.

Gemarkung Augsburg:

Fl.Nrn. 3845/4, 4541/5, 4541/6 4541/7 (t), 4541/11, 4541/12, 4541/13, 4541/15 (t), 4551 (t), 4552, 4552/3, 4552/4, 4552/5, 4552/6, 4553 (t), 4554, 4554/2, 4554/3, 4556, 4557, 4558, 4561/28, 4567, 4568/7.

Gemarkung Pfersee:

Fl.Nrn. 435/2, 435/8 (t), 435/9, 435/10 (t), 633/3, 633/4, 634 (t), 634/80, 634/81, 671, 672, 672/1, 672/2, 673 (t), 673/9 (t), 673/23, 673/24, 675, 681/15, 681/16, 681/17, 707/5, 855/25, 855/26, 855/33, 855/69, 855/104, 855/105, 855/101 (t).

Gemarkung Göggingen:

Fl.Nrn. 1848 (t), 1881, 1882, 2043/7 (t), 2043/13 (t), 2043/14 (t).

- (2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:
1. im Norden auf dem Fußweg von der Bürgermeister-Ackermann-Straße über die Goggelesbrücke zur Hessenbachstraße, einschließlich der am Rand der Hessenbachstraße ca. 12 m nördlich der Fußwegeinmündung stehenden Pappel,
  2. im Westen am östlichen Fahrbahnrand der Hessenbachstraße und der Lutzstraße in südlicher, dann in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die Ludwig-Thoma-Straße, dieser und dem anschließenden Fußweg in südlicher Richtung folgend bis zur Lokalbahnbrücke, von dieser auf der Straße Am Wertachdamm in südöstlicher Richtung bis zur gedachten Verlängerung des Fabrikkanals bei der Einmündung in die Wertach,
  3. im Süden nach Überquerung der Wertach am nördlichen Ufer des Fabrikkanals entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Wertachkanal,
  4. im Osten entlang dem Westufer des Wertachkanals gegen Norden bis zum Lokalbahngeleis, auf diesem den Wertachkanal überquerend bis zum Radweg und diesem in nördlicher Richtung folgend bis zu dessen Einmündung in die Perzheimstraße bei der Pferseer Wertachbrücke, weiter in nördlicher Richtung die Pferseer Straße überquerend und am westlichen Fahrbahnrand der Holzbachstraße entlang bis zu deren Einmündung in die Bürgermeister-Ackermann-Straße und weiter bis zu dem unter Nr. 1 aufgeführten Fußweg zur Goggelesbrücke.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 2500 grün eingetragen. Bei Zweifeln über den Geltungsbereich hat der Lageplan Vorrang vor der verbalen Beschreibung. Der Lageplan ist bei der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde- archivmäßig verwahrt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck ist die Sicherung einer angemessenen Durchgrünung des Stadtgebietes, um
  1. die Ufergehölze an der Wertach und dem Wertachkanal zu erhalten,
  2. das Ortsbild zu beleben und den Erholungswert der Grünanlagen zu bewahren,
  3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
  4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
  5. ökologische Nischen im Stadtgebiet zu sichern.
- (2) Im Schutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - geschützte Pflanzen sowie Ersatzpflanzungen im Sinne des § 4 Abs. 5 zu entfernen, zu zerstören oder in ihrer natürlichen Funktion und in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (3) Das Verbot gilt nicht für
  1. die gärtnerische Bewirtschaftung (einschließlich der Beseitigung von Obstbäumen, nicht dagegen von anderen Großgehölzen) auf den bereits in dieser Form genutzten Grundstücken,
  2. geschützte Pflanzen, wenn sie abgestorben sind,
  3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr,
  4. den ordnungsgemäßen, den Bestand erhaltenden Baumschnitt,
  5. die ordnungsgemäße Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen und Erholungsanlagen,
  6. Maßnahmen des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
  7. Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an bestehenden Anlagen der Energie- und Wasserversorgung, des Fernmeldewesens und der Abwasserbeseitigung,
  8. Maßnahmen zur Sicherung des Betriebs der "Augsburger Lokalbahn",
  9. Pflegemaßnahmen im Auftrag der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde -.

In den Fällen der Nrn. 2, 3, 7 und 8 ist nach der Beseitigung sofortige Anzeige bei der Stadt Augsburg zu erstatten; die wesentlichen Baumteile sind zum Zwecke des Nachweises des Baumzustandes innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Anzeige an geeigneter Stelle zugänglich zu halten.

### **§ 4 Genehmigung**

- (1) Die Beseitigung geschützter Pflanzen bedarf der Genehmigung der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde -. Im Genehmigungsantrag sind Lage, Art und Umfang der geschützten Pflanzen genau zu bezeichnen; der Grund der beabsichtigten Beseitigung sowie Art, Zeitpunkt und Standort der vorgesehenen Ersatzpflanzungen sind anzugeben. Die Stadt Augsburg kann die Vorlage von Planunterlagen verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
  1. geschützte Pflanzen eine Beeinträchtigung oder Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darstellen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
  2. geschützte Pflanzen ihr natürliches Lebensalter erreicht haben oder krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit verhältnismäßigem Aufwand nicht mehr möglich ist,
  3. der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtet ist, Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 2 vorzunehmen,
  4. geschützte Pflanzen aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls beseitigt werden müssen.
- (3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn
  1. der Vollzug der Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck dieser Verordnung vereinbar ist,
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes erheblich beeinträchtigt wird oder
  3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung des Grundstücks in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (4) Die Genehmigung ergeht schriftlich. Sie gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages kein Bescheid ergeht. Die Genehmigung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden, zu deren Erfüllung die Stadt Augsburg eine Sicherheit in Höhe der Ausgleichsabgabe gemäß Abs. 5 verlangen kann.

- (5) Die Stadt Augsburg kann bei der Genehmigungserteilung oder im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 3 Abs. 2 anordnen, dass auf dem gleichen Grundstück unter Beachtung des Nachbarrechts (Art. 71 ABGB) Bäume oder Sträucher als Ersatz angepflanzt werden, wobei Mindestgrößen, Holzart und Pflanzfristen näher bestimmt werden können. Ist die Erfüllung der Ersatzpflanzpflicht auf dem Grundstück nicht möglich oder nicht zumutbar, kann eine Ausgleichsabgabe in Höhe der ersparten Aufwendungen verlangt werden.
- (6) Anderweitige Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Verwendung der Ausgleichsabgabe**

- (1) Die Stadt Augsburg verwendet die Ausgleichsabgaben zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen oder als Zuschüsse für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Schutzgebiet.
- (2) Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung von geschützten Pflanzen erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege, kann die Stadt Augsburg zur Abwendung unbilliger Härten einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.
- (3) Die Stadt Augsburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Pflanzen, deren Durchführung ihm selbst nicht zumutbar ist, duldet.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen § 3 vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - geschützte Pflanzen entfernt, zerstört oder in ihrer natürlichen Funktion oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Genehmigung erteilten Nebenbestimmung gemäß § 4 Abs. 4 und 5 nicht nachkommt.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.\*

---

\* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 06.11.1981 (ABl. vom 04.12.1981, S. 192)